

§ 20 Abs. 2 Ziff. 2, Abs. 3 und 4 ZPO; §§ 72 Abs. 1, 75, 140, 155 Abs. 3 ZGB; PreisAO Nr. 1872 — **Frei-Haus-Lieferung von Konsumgütern** — vom 8. April 1960 (GBl. 1 Nr. 25 S. 250).

1. Wird gegen den Hersteller einer frei Haus gelieferten mangelhaften Ware (hier: Farbfernsehgerät) als Garantieanspruch Nachbesserung oder Ersatzlieferung geltend gemacht, so ist für den Rechtsstreit auch dasjenige Kreisgericht örtlich zuständig, in dessen Bereich der Kläger wohnt, da die Garantieverpflichtung in diesem Bereich zu erfüllen ist.

2. Bei Geltendmachung eines Garantieanspruchs aus einem Kaufvertrag kann der Kläger wählen, ob er die Klage bei dem Kreisgericht erhebt, in dessen Bereich der Verklagte seinen Sitz hat, oder ob er sich an das Kreisgericht wendet, in dessen Bereich die Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu erfüllen ist.

Dieses Wahlrecht unter mehreren örtlich zuständigen Kreisgerichten steht dem Kläger auch bei Geltendmachung der Preisrückzahlung zu, da Geld in allen Fällen an den Wohnsitz, Sitz oder das Kreditinstitut des Gläubigers zu übermitteln ist und die Erfüllung der Forderung erst mit dem Eingang des Geldes bei diesem eintritt.

OG, Urteil vom 28. August 1979 — OZK 26/79.

Mit der beim Kreisgericht B. eingereichten Klage hat der Kläger vom verklagten Hersteller für ein Farbfernsehgerät Ersatzlieferung und Erstattung der mit der Geltendmachung des Garantieanspruchs verbundenen notwendigen Aufwendungen verlangt.

Das Kreisgericht B. hat seine örtliche Unzuständigkeit festgestellt und das Verfahren an das Kreisgericht, verwiesen, weil die örtliche Zuständigkeit des Gerichts gemäß § 20 Abs. 1 ZPO durch den Sitz des Verklagten bestimmt werde.

Die gegen diesen Beschluß eingelegte Beschwerde des Klägers hat das Bezirksgericht abgewiesen. Dazu hat es ausgeführt, daß eine Ausnahme von der Zuständigkeitsregelung des § 20 Abs. 1 ZPO nicht vorliege. Die Prozeßparteien hätten weder eine Zuständigkeit des Gerichts vereinbart (§ 20 Abs. 4 ZPO), noch lägen die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 ZPO vor, wonach dem Kläger das Wahlrecht zwischen mehreren örtlich zuständigen Gerichten zustünde.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Ein Anliegen des Zivil- und Zivilverfahrensrechts ist es, den Bürgern in den erforderlichen Fällen auch die gerichtliche Geltendmachung und Durchsetzung berechtigter Garantieansprüche zu erleichtern. Deshalb sind sie z. B. bei derartigen Klagen von der Vorauszahlungspflicht der Gerichtsgebühr befreit (§ 169 Abs. 2 ZPO). Ein erhebliches Erschwernis würde es für die Bürger dagegen bedeuten, wenn in all den Fällen, in denen der Hersteller als Garantieverpflichteter in Anspruch genommen wird, allein das Kreisgericht zuständig wäre, in dessen Bereich sich der Sitz dieses Betriebes befindet.

Das hätte das Bezirksgericht beachten und die Anwendung des § 20 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO prüfen müssen, wonach in Zivilrechtssachen auch das Kreisgericht zuständig ist, in dessen Bereich die Verpflichtung zu erfüllen ist. Die Anwendung dieser Rechtsvorschrift ist im Gegensatz zu der nicht näher begründeten Auffassung des Bezirksgerichts aus folgenden Gründen gegeben:

Der vom Kläger geltend gemachte Hauptanspruch ist auf Ersatzlieferung gerichtet. Leistungsort ist hierfür der Wohnsitz des Klägers. Bei dem strittigen Farbfernsehgerät handelt es sich um eine Ware, die entsprechend der PreisAO Nr. 1872 — **Frei-Haus-Lieferung von Konsumgütern** — vom 8. April 1960 (GBl. 1 Nr. 25 S. 250) in die Wohnung des Klägers zu liefern ist. Dort ist daher auch der

geltend gemachte Garantieanspruch zu erfüllen (§§ 155 Abs. 3 Satz 2, 140 ZGB). Damit ist gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz ZGB entsprechend dem Zweck der zu erbringenden Leistung dieser Garantieanspruch nicht am Sitz des Verklagten, sondern am Wohnsitz des Klägers zu erfüllen. Deshalb hat der Kläger das Recht zu wählen, ob er die Klage bei dem Kreisgericht erhebt, in dessen Bereich der Verklagte seinen Sitz hat, oder ob er sich an das Kreisgericht wendet, in dessen Bereich die Ersatzlieferung zu erfüllen ist (§ 20 Abs. 3 ZPO). Da der Kläger somit bei dem gemäß § 20 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO örtlich zuständigen Kreisgericht B. die Klage erhoben hat, war eine Rechtsgrundlage für die Feststellung seiner Unzuständigkeit nicht gegeben. Das Kreisgericht B. hätte daher das Verfahren auch nicht an ein anderes Kreisgericht verweisen dürfen.

In diesem Zusammenhang ist noch auf folgendes hinzuweisen: Ebenso wie bei der Ersatzlieferung sperriger und schwerlastiger Konsumgüter ist die gerichtliche Zuständigkeit auch bei der Geltendmachung eines Nachbesserungsanspruchs an solchen Waren gegenüber dem Hersteller zu beurteilen.

Wird Preisrückzahlung gefordert, besteht ebenfalls ein Wahlrecht zwischen mehreren nebeneinander örtlich zuständigen Kreisgerichten. Gemäß §§ 72 Abs. 1 Satz 2, 75 ZGB ist Geld in allen Fällen an den Wohnsitz, Sitz oder das Kreditinstitut des Gläubigers zu übermitteln. Erst mit Eingang des Geldes bei diesem tritt die Erfüllung der Schuldverpflichtung ein (§ 75 Abs. 3 ZGB). Aus diesen Gründen kann auch der von H. Kellner in NJ 1979, Heft 7, S. 320 vertretenen gegenteiligen Auffassung nicht gefolgt werden.*

* Vgl. dazu auch G. Krüger, „Nochmals: Zur örtlichen Zuständigkeit in Zivilrechtssachen“, in diesem Heft. — D. Red.

§ 315 Abs. 2 ZGB.

Ist in einem Kleingarten-Nutzungsvertrag festgelegt, daß vom Kleingarten-Spartenvorstand die auf dem zurückgegebenen Grundstück vorhandenen Einrichtungen und Kulturen nach Zahlung des geschätzten Betrags durch den neuen Nutzer des Grundstücks dem früheren Nutzer vergütet werden, hat die Sparte dafür zu sorgen, daß der neue Nutzer innerhalb einer angemessenen Frist die Einrichtungen und Kulturen bezahlt.

OG, Urteil vom 10. Juli 1979 - 2 OZK 20/79.

Die Klägerin fordert als Erbin ihres verstorbenen Ehemannes von der verklagten Kleingartensparte 649,15 M als Entschädigung für Einrichtungen und Kulturen eines zurückgegebenen Kleingartens. Die Verklagte hat Abweisung der Klage beantragt und u. a. vorgetragen, daß die Klägerin keine Ansprüche gegen sie habe, weil nach § 6 Abs. 2 des Kleingarten-Nutzungsvertrags der Spartenvorstand erst nach Zahlung des geschätzten Betrags durch den neuen Nutzer die auf dem Grundstück vorhandenen Einrichtungen und Kulturen dem abgebenden Nutzer zu vergüten habe. Die neuen Nutzer hätten aber noch nicht gezahlt.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen und ausgeführt: Der Anspruch der Klägerin sei nach § 6 Abs. 2 des Kleingarten-Nutzungsvertrags zu beurteilen, da insoweit eine von der Regelung des § 315 Abs. 2 ZGB abweichende zulässige Vereinbarung getroffen worden sei. Aus der Regelung des Nutzungsvertrags ergebe sich, daß der Spartenvorstand erst dann zur Entschädigung verpflichtet sei, wenn der neue Nutzer innerhalb einer angemessenen Frist den geschätzten Betrag gezahlt habe. Er habe insoweit lediglich eine Vermittlerfunktion. Da die neuen Nutzer nichts gezahlt hätten, könne kein Anspruch gegenüber dem Spartenvorstand erhoben werden.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung der Klägerin hat das Bezirksgericht abgewiesen.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.